

Versand und Verpackungsvorschrift – allgemeine Richtlinien

Diese Versand- und Verpackungsvorschrift hat Gültigkeit für die MEYRA GmbH und ist Bestandteil der Einkaufsbedingungen.

Grundsätzliche Bestimmungen

Diese Versand- und Verpackungsvorschrift soll dazu beitragen unsere Lieferanten zu unterstützen.

Als Verpackungsmaterialien dürfen nur recyclingfähige Materialien verwendet werden, die durch unsere Entsorgungsunternehmen ohne zusätzlichen Aufwand und Kosten verwertet werden können.

Verpackungen für Außen- und Teileberührung müssen folgenden Anforderungen entsprechen: kein Styropor, sondern Pappen, Papier und Kunststoffe / PE- Beutel, usw. Änderungen und Abweichungen von diesen Vorschriften sind mit der Logistik der MEYRA GmbH abzusprechen.

Gültigkeit

Die Versand- und Verpackungsvorschriften sind unabhängig von den vereinbarten Lieferkonditionen gültig und Bestandteil jeden Vertrages, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.

Änderungen und Abweichungen von diesen Vorschriften sind mit der Logistik Abteilung der MEYRA GmbH abzusprechen.

Allgemeine Verpackungsanforderungen

Der Lieferant / Logistikdienstleister muss Stoffe, Bauteile und Baugruppen so verpacken, das Schlagstellen / Beschädigungen sowie Verunreinigungen/ Korrosion weitgehend ausgeschlossen werden können.

Die Verpackungen müssen so hergestellt und verschlossen sein, dass unter normalen Beförderungsbedingungen eine Beschädigung sowie das Austreten des Inhalts aus der versandfertigen Verpackung, insbesondere infolge Vibration, Temperaturwechsels, Luftfeuchtigkeits- oder Druck-Änderung vermieden wird.

Besteht eine Sendung aus mehreren Paketen, sind alle Packstücke mit der Gesamtanzahl der Pakete zu kennzeichnen.

Bei Nichteinhaltung der Verpackungsanweisungen kann der Lieferant aufgefordert werden Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Zudem kann der Lieferant für jegliche zusätzlichen Kosten, die im Zusammenhang mit Umpackarbeiten, dem Handhaben oder der Abfallentsorgung entstehen sowie Qualitätseinbußen infolge inadäquater oder verschmutzter Verpackung haftbar gemacht werden.

Teillieferungen eines Auftrages sind nur dann gestattet, wenn die Einkaufsabteilung der MEYRA GmbH diese freigegeben hat.

Länderspezifische Verpackungsvorschriften sind zu beachten und anzuwenden.

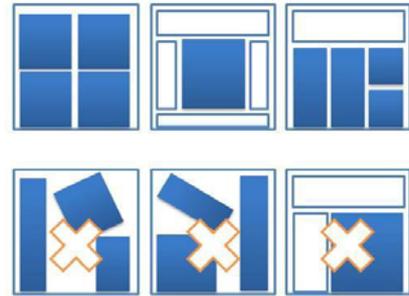
Produktspezifische Vorgaben entnehmen Sie den nachfolgenden Abschnitt spezielle Vorgaben und Besonderheiten der Versand und Verpackungsvorschrift.

Spezielle Vorgaben

1. Sortenreine Verpackung in einem geeigneten Umkarton bzw. Beutel
2. Produkte so in einem Karton verpacken, dass die Ware und die Geräteetiketten nicht zerkratzen, und / oder beschädigt werden können.
3. Umkartons bzw. Beutel mit sortenreinem Inhalt sind mit Artikel Nr., Inhaltsmenge, Barcode und Stückzahl nach Vorgabe der Einkaufsabteilung zu kennzeichnen.
4. Die Auftragspositionen sorgfältig und unter Berücksichtigung ordnungsgemäßer Gewichtsverteilung und maximalem Gewicht verpacken.
5. Unterschiedlich schwere Artikel sind so zu verpacken, dass die empfindlichen / leichten Teile nicht durch schwerere Teile beim Transport beschädigt werden.
6. Grundsätzlich ist jede gewählte Verpackungsart so mit Füllmaterial (z.B. Luftpolsterfolie) zu versehen, dass die Ware rutschfest im Versandkarton festgesetzt ist.
7. Waren auf Paletten müssen gegen verrutschen gesichert werden (z.B. Packband, Stretch Folie, etc.).
8. Ausreichende Transportsicherung und Berücksichtigung der max. Gewichte muss gewährleistet sein.
9. Sendungen insbesondere Sammelsendungen sind so zu verpacken, dass das größte mögliche Volumen, welches der Versanndienstleister transportieren darf, in einer Packeinheit zusammengepackt wird.
10. Lieferpapiere und begleitende Unterlagen (z.B. Prüfprotokolle, Herkunftsnachweise, Werkszeugnisse etc.) sollen von außen in sauberer Form an den Umkarton geklebt werden.
11. Anliefer- und Öffnungszeiten des Wareneingangs, welche auf Bestellunterlagen und Lieferscheinen abgebildet sind, müssen beachtet werden.

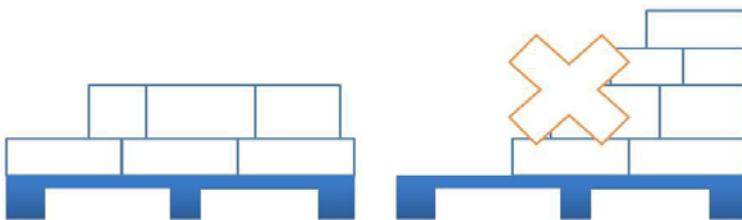
Bildliche Darstellung

Die nachfolgende bildliche Darstellung der Verpackung dient als Ergänzung der Verpackungsvorgaben

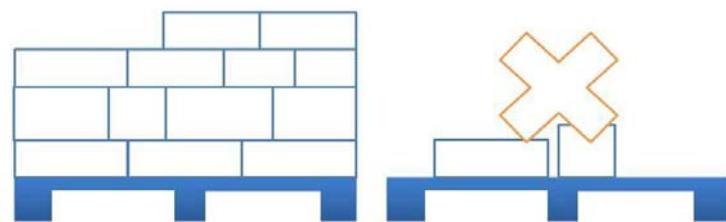


Die Teile sind innerhalb des Ladungsträgers so anzuordnen, dass das Gewicht gleichmäßig verteilt wird. Gleiches gilt für die Positionierung der einzelnen Packstücke auf dem Ladungsträger.

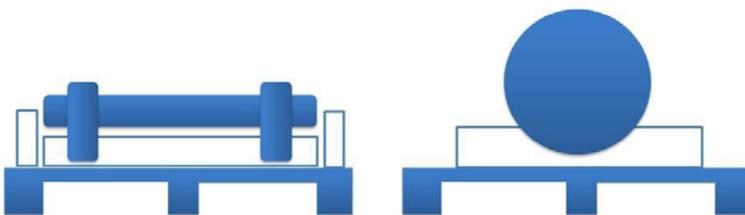
Empfindliche Teile sind ordnungsgemäß zu polstern.



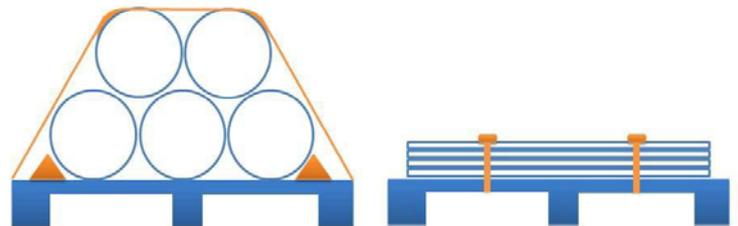
Der Ladungsträger ist so zu packen, dass sich das Gewicht gleichmäßig auf die Fläche verteilt. Ist dies nicht möglich, so muss dies deutlich sichtbar gekennzeichnet werden (Vorsicht Schwerpunktverschiebung).



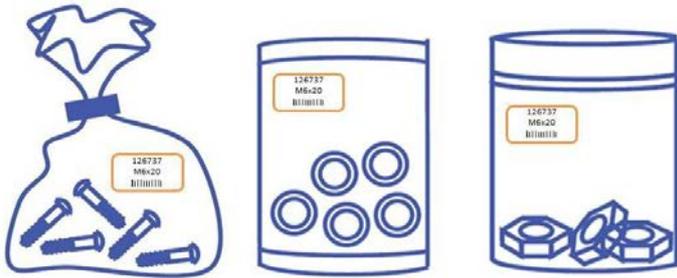
Die Kapazität des Ladungsträgers ist nach sinnvollen Ermessen optimal zu nutzen. Es ist darauf zu achten, einen angemessenen Ladungsträger zu wählen.



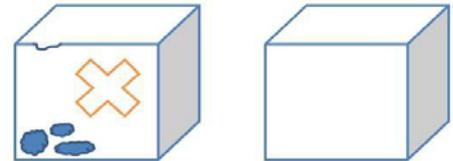
Bei der Verpackung schwerer und/oder sehr großer Teile mit Holzkisten, Verschlägen, Transporthilfen oder Paletten ist sicherzustellen, dass die Einlagen so gestaltet sind, dass die Ladung ordnungsgemäß gegen Verrutschen gesichert ist.



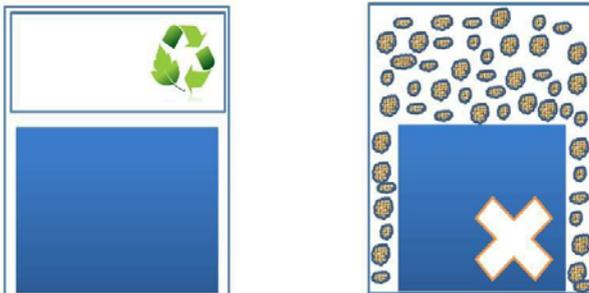
Ausreichende Transportsicherung ist unumgänglich. Es ist darauf zu achten, dass Kanten durch geeignetes Polstermaterial geschützt sind. Zylindrische Teile sind ggf. durch verschraubte Kanten zu stützen.



Ist die Kennzeichnung jedes einzelnen Teils nicht sinnvoll (technisch oder wirtschaftlich (z.B. Schrauben)), so sind die Teile in ein adäquates Verpackungsbehältnis zu packen



Die Teile sind ohne Qualitätseinbußen und frei von Verschmutzungen anzuliefern. Das Verpackungsmaterial darf die Sauberkeit und Qualität der Teile nicht beeinflussen.



Wenn Polstermaterial verwendet wird, ist darauf zu achten, dass es sich einfach und schnell entfernen lässt und möglichst recyclingfähig ist. Auf loses Füllmaterial wie Verpackungschips, Schreddermaterial, Zeitungspapier, Holzwolle usw. ist möglichst zu verzichten.



Die Größe des Ladungsträgers sollte der zu verpackenden Ware entsprechen. Bei überstehenden Teilen ist auf einen ordnungsgemäßen und ausreichenden Stoßschutz zu achten.

Besonderheiten

1. Bei empfindlichen Artikeln, die nur in Folien verpackt angeliefert werden (Rollstühle etc.) wird die Warenannahme verweigert.
2. Für sämtliche Abholungen, die über die MEYRA GmbH organisiert werden, haben unsere Dienstleister die Anweisung nicht ordnungsgemäß verpackte Artikel stehen zu lassen.